

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,
wir bitten Sie folgenden Antrag in den entsprechenden Gremien zu beraten und anschließend dem Rat der Stadt Leverkusen zur Entscheidung vorzulegen.

Antrag:

1. Der Stadtrat beschließt den Hebesteuersatz aufgrund der gegebenen Möglichkeiten durch das Land NRW in differenzierte Hebesätze nach Wohnung und Gewerbeimmobilien festzulegen.
2. Der Rat beschließt den Hebesteuersatz für Wohnen auf 740 Punkte zu reduzieren.
3. Der Rat beschließt den Hebesteuersatz für Gewerbeimmobilien auf 1700 Punkte festzulegen.

Begründung:

Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen haben ab sofort online und öffentlich einsehbar die Daten bereitgestellt, auf deren Grundlage die Kommunen die Höhe ihrer Grundsteuer ab dem kommenden Jahr festlegen können. Das Ministerium hat bereits alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Land sowie die kommunalen Spitzenverbände über diese Werte informiert. Unter dem Punkt „Aufkommensneutrale Hebesätze“ finden sich jetzt auch auf der Internetseite www.grundsteuer.nrw.de folgende zur Aufkommensneutralität führende Hebesätze, mit denen das Aufkommen der Grundsteuer gegenüber dem 1. Januar 2024 konstant bliebe:

- Für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A)
- Für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke sowie Gebäude (Grundsteuer B)
- Differenzierte Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngebäude innerhalb der Grundsteuer B

Der letzte Punkt ist unterstützend als Berechnungsgrundlage für diejenigen Kommunen, welche künftig von der auf den Weg gebrachten Landeslösung Ge-

brauch machen möchten. Denn das Bundesmodell für die Grundsteuer kann dazu führen, dass Wohngebäude künftig stärker belastet, Gewerbeimmobilien hingegen deutlich entlastet würden – allerdings ist dies nicht flächendeckend im gesamten Land der Fall. Daher sollen Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit erhalten, über differenzierte Hebesätze auf ihre regionalen Verhältnisse reagieren zu können. Ein entsprechendes Gesetz wird derzeit im Landtag beraten und könnte noch vor der Sommerpause in Kraft treten.

Damit die Verwaltung die neuen Hebesätze in den Haushalt 2025 einarbeiten können sollte eine kurzfristige Festlegung im Vorgriff auf den Haushalt 2025 erfolgen.



Peter Viertel

Gez.

Karl Schweiger

Gez.

Horst Müller

Gez.

Ralf Peter Müller